

**I.**

# **Haushaltssatzung**

**2024**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert §§ 38, 42, 63 und 156 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 29.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	23.186.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.286.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.833.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.579.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.913.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.579.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.500 Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 11.796.300 Euro festgesetzt

#### **§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort. Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer B wurde in der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am 06.02.2020 festgesetzt und gilt fort.

#### **§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

a) für Baumaßnahmen auf	25.000,- €
b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf	5.000,- €.

#### **§ 7 Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 29.02.2024

---

Marlies Cassuhn  
Bürgermeisterin

(Siegel)